

Kammergericht

Az.: 5 U 90/23

52 O 408/22 LG Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Whitewall GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
13088 Berlin

, Berliner Allee 62-66,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzen-
trale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin
17, 10969 Berlin

, Rudi-Dutschke-Straße

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht als Ein-
zelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.08.2026 für Recht erkannt:

A.

Die Berufung der Beklagten gegen das am 13. Juli 2023 verkündete Urteil der Zivilkam-
mer 52 des Landgerichts Berlin (jetzt: Landgericht Berlin II) – 52 O 408/22 – in der Fas-
sung des Berichtigungsbeschlusses des Senats vom 09. Juni 2026 – 5 U 90/23 – wird
zurückgewiesen.

B.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

C.

Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung hinsichtlich der Unterlassung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Im Übrigen kann die Beklagte die Vollstreckung gegen sich abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des gegen sie vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils durch ihn beizutreibenden Betrages leistet.

D.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angegriffenen Urteil des Landgerichts (nachfolgend auch: „LGU“) Bezug genommen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Auf dem zweiten Screenshot, der auf der vierten Seite des LGU abgebildet ist, ist eine Produktverpackung zu sehen. Unter dem Wort „Konzentration“ sind die Worte „Brahmi, Gingko, Ginseng und Vitamin B 5“ und hinter „Vitamin B 5“ eine hochgestellte „1“ zu lesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Die Beklagte rügt mit ihrer Berufung im Wesentlichen:

Der Kläger habe nicht schlüssig vorgetragen, ob eine Wiederholungsgefahr bestehe, da er nicht nachgewiesen habe, dass die von ihm vorgelegten einzelnen Screenshots den Texten entsprechen, die auch Gegenstand der Abmahnung gewesen seien.

Die Aussage „Fokus-Kapseln“ sei keine gesundheitsbezogene Angabe. Zudem fehle es entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht an einem Beifügen einer spezifisch zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe „gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO“. Mit der Aussage „Mentale Power wenn's drauf ankommt mit Vitamin B5 für volle Konzentration“ werde der zugelassene Health Claim „Pantothensäure trägt zu einer normalen geistigen Leistung bei“ übersetzt. Zudem folge noch der zugelassene Claim „Lindert Ermüdung mit Vitamin B5 und B12“. Im weiteren Text hieße es dann ebenfalls „Dank B12 tragen Fokus-Kapseln auch zu einer normalen psychischen Funktion bei“ und „Pantothensäure, Vitamin B5 (Pantothensäure) trägt zur Verminderung von Ermüdung bei und unterstützt eine normale geistige Leistung“. Damit würden die spezifisch zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in der konkreten Verletzungsform der Werbung klar und deutlich erwähnt. Der Verbraucher nähme auch nicht den gesamten Inhalt der vom Kläger zur konkreten Verletzungsform gemachten Webseite zur Kenntnis.

Auch hinsichtlich der weiteren gerügten Aussagen ergäbe sich „aus dem Gesamtzusammenhang“, dass Bezug genommen werde auf die „spezifisch zugelassenen Claims für B5 zur Unterstützung der geistigen Leistung und B12 zu Verringerung von Ermüdung und Unterstützung der psychischen Funktion“.

Die Beklagte beantragt.

unter Abänderung des am 13.07.2023 verkündeten Urteils des Landgerichts Berlin, Az. 52 O 408/22, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses des Senats vom 09. Juni 2026 – 5 U 90/23 –, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt.

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

II.

1.

Die Berufung der Beklagten ist statthaft, gemäß §§ 511, 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt, mit einer Begründung versehen und auch im Übrigen zulässig.

2.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg, denn die Klage ist zulässig und begründet.

2.1.1. Klageantrag zu 1

Der gem. § 8 Abs. 3 Nr. 23 UWG anspruchsberechtigte Kläger kann die begehrte Unterlassung unter Berufung auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2; 3 Abs. 1; 3a UWG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (nachfolgend auch nur: HCVO) verlangen.

2.1.1.1.

Der Entscheidung ist der Inhalt der Webseite der Beklagten zugrunde zu legen wie ersichtlich aus den Einlichtungen auf den Seiten 2 bis 14 des LGU einschließlich der Erläuterung im letzten Absatz auf Seite 2 LGU (nachfolgend auch nur: „konkrete Verletzungsform“ oder „KVF“).

Das Vorbringen der Beklagten, die KVF gäbe den Internetauftritt der Beklagten unrichtig wieder, ist unbeachtlich. Der Beklagten ist der Inhalt ihres Webauftrittes bekannt. Vor diesem Hintergrund hätte es der Beklagten jedenfalls obliegen, konkret aufzuzeigen, inwieweit sich die KVF und der tatsächliche Internetauftritt der Beklagten unterscheiden. Hierzu hat die Beklagte auch im Berufungsverfahren keine Angaben gemacht. Sofern sie zu der Überschrift „Premium-Qualität mit Cognizin“ vorgetragen hat, kann dahinstehen, ob dieser Vortrag ausreichend ist, denn dieser Teil des Internetauftritts ist nicht entscheidungserheblich.

2.1.1.2.

Die Regelungen der HCVO, die nicht nur Angaben bei der Kennzeichnung oder Aufmachung, sondern auch Angaben bei der Werbung für Lebensmittel erfassen (Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 HCVO), stellen Marktverhaltensregelungen in Sinne des § 3a UWG dar (vgl. etwa BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 11, juris – *Kollagen-Trinkampullen*; Urteil vom 19. September 2019 – I ZR 91/18 –, Rn. 13, juris – *Gelenknahrung III*).

2.1.1.3.

Der Verfolgung eines Verstoßes gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO als unlautere geschäftliche Handlung steht nicht entgegen, dass die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt die Vorschriften der Mitgliedstaaten über solche unlauteren Geschäftspraktiken vollständig harmonisiert (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG). Die Richtlinie lässt nach ihrem Art. 3 Abs. 3 die Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt. Die im Streitfall maßgeblichen Vorschriften zum Verbot gesundheitsbezogener Angaben für Lebensmittel sind solche Rechtsvorschriften (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juni 2025 – I ZR 109/22 –, Rn. 37, juris - *Botanicals II*).

2.1.1.4.

Das in Art. 10 Abs. 1 HCVO geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt findet nach Art. 1 Abs. 2 UA 1 HCVO auf nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben Anwendung, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen. Zu den Lebensmitteln im Sinne der Verordnung sind nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) HCVO auch Nahrungsergänzungsmittel zu zählen (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 130/23 –, Rn. 16, juris - *gesund Gewicht verlieren*). Danach ist auch das hier in Rede stehende Produkt, das ausweislich der vom Kläger vorgelegten Bilddokumentation des Internetauftrittes der Beklagten an Endverbraucher abgegeben werden sollen, als Lebensmittel im Sinne der HCVO anzusehen.

2.1.1.5.

Bei den angegriffenen Angaben in Bezug auf das hier in Rede stehende Nahrungsergänzungsmittel handelt es sich jeweils um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

2.1.1.5.1.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ist eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne dieser Verordnung jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

2.1.1.5.2.

Der Begriff "Zusammenhang" ist weit zu verstehen (EuGH, Urteil vom 6. September 2012 - C544/10, Rn. 34 - *Deutsches Weintor*; Urteil vom 18. Juli 2013 - C299/12, Rn. 22 - *Green - Swan Pharmaceuticals*; BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 - I ZR 221/12, Rn. 23, juris - *Original Bach-Blüten*; Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 178/12, Rn. 16, juris - *Praebiotik*; Urteil vom 17. Januar 2013 - I ZR 5/12, Rn. 10, juris - *Vitalpilze*). Der Begriff "gesundheitsbezogene Angabe" erfasst daher jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 - I ZR 36/11, Rn. 33, juris - *Monsterbacke II*; Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 178/12, Rn. 16, juris - *Praebiotik*; Urteil vom 17. Januar 2013 - I ZR 5/12, Rn. 10, juris - *Vitalpilze*; Senat, Beschluss vom 18. Februar 2022 - 5 U 1007/20, Rn. 47, juris).

Darüber hinaus wird jeder Zusammenhang erfasst, der impliziert, dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die in anderen Fällen mit einem solchen Verzehr einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen. Dabei sind sowohl die vorübergehenden und flüchtigen Auswirkungen als auch die kumulativen Auswirkungen des wiederholten und längerfristigen Verzehrs eines bestimmten Lebensmittels auf den körperlichen Zustand zu berücksichtigen (EuGH, Urteil vom 6. September 2012 - C544/10, Rn. 35, 38 - *Deutsches Weintor*; BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 - I ZR 221/12, Rn. 23, juris - *Original Bach-Blüten*; Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 178/12, Rn. 16, juris - *Praebiotik*).

2.1.1.5.3.

Die Frage, ob eine Aussage auf das gesundheitliche Wohlbefinden abzielt, ist anhand der in Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 HCVO aufgeführten Fallgruppen zu beurteilen (BGH, Urteil vom 7. April 2016 - I ZR 81/15, Rn. 19, juris - *Repair Kapseln*; Urteil vom 10. Dezember 2015 - I ZR 222/13, Rn. 22, juris - *Lernstark*).

2.1.1.5.3.1.

Nach Art. 13 Abs. 1 HCVO zählen Angaben, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen (lit. a) oder die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen (lit. b) oder die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels (lit. c) beschreiben oder darauf verweisen, zu den gesundheitsbezogenen Angaben. Dabei

sind vom Begriff der Körperfunktionen sämtliche Funktionen des menschlichen Körpers, also alle physiologisch erfassbaren Prozesse im menschlichen Körper erfasst. Dies schließt interne Prozesse wie die Funktion des Nervensystems, des Herz-Kreislauf-Systems, der Muskulatur, des Stoffwechsels, Energiestoffwechsels, Immunsystems, endokrinen Systems und der Fortpflanzung sowie die menschlichen Organe ein. Gemeint sind darüber hinaus Bestandteile des Körpers, wie Zellen oder Zellbestandteile (Konnertz-Häußler in: Holle/Hüttebräuker/Conte-Salinas, HCVO, Art. 13 Rn. 20). Daneben werden unter Art. 13 HCVO auch Angaben zum menschlichen Leistungsvermögen, wie z. B. zur Ausdauer oder Verringerung von Ermüdung und Müdigkeit gefasst (Konnertz-Häußler, a.a.O.).

2.1.1.5.3.2.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a HCVO gehören ferner Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos zu den gesundheitsbezogenen Angaben. Nach der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 HCVO niedergelegten Legaldefinition ist unter einer „Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos“ jede Angabe zu verstehen, „mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt“. Gemeint sind Angaben, die ausdrücklich oder implizit einen Zusammenhang zwischen dem Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines seiner Bestandteile und der Reduzierung eines Risikofaktors für die menschliche Gesundheit herstellen. Eine ausdrückliche Nennung einer Krankheit ist dabei nicht erforderlich (Holle in: Holle/Hüttebräuker, aaO., Art. 14 Rn. 13). Vielmehr genügt es, dass der angesprochene Verkehr den Eindruck gewinnen kann, dass der Verzehr des beworbenen Lebensmittels einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013 – C-299/12, Rn. 26 – *Green-Swan Pharmaceuticals*; Senat, Urteil vom 7. November 2017 – 5 U 9/17, Rn. 65, juris; Senat, Urteil vom 18. Juli 2017 – 5 U 132/15, Rn. 55, juris).

2.1.1.5.3.3.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Angabe als gesundheitsbezogen im vorgenannten Sinne anzusehen ist, kommt es nach Erwägungsgrund 16 Satz 3 der HCVO darauf an, in welchem Sinn der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die Angabe versteht (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13, Rn. 22, juris – *Lernstark*; Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13, Rn. 22, juris – *Original Bach-Blüten*). Bei der Prüfung, ob eine Werbeaussage aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers eine Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 HCVO darstellt und ob der Verbraucher eine solche Angabe als gesundheitsbezogen im

Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ansieht, sind die Gesamtaufmachung des betreffenden Lebensmittels sowie Vorkenntnisse und Erwartungen des Verbrauchers zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 15, juris – *Kollagen-Trinkampullen*; Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13, Rn. 44, juris – *Lernstark*). Ob eine Angabe aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers gesundheitsbezogen ist, muss jedenfalls dann, wenn der Unterlassungsgläubiger ein auf die konkrete Verletzungsform bezogenes Unterlassungsgebot begehrt, unter Berücksichtigung des Kontexts der in Rede stehenden Aussage beurteilt werden (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 34, juris – *Kollagen-Trinkampullen*). Es gilt dabei kein statistischer, sondern ein normativer Maßstab. Nach ihm sind die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden gehalten, von ihrer eigenen Urteilsfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszugehen, Erwägungsgrund 16 Satz 5 und 6 der HCVO (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 27, juris – *Kollagen-Trinkampullen*; Urteil vom 26. Februar 2014 – I ZR 178/12, Rn. 17, juris – *Praebiotik*; Senat, Urteil vom 7. November 2017 – 5 U 9/17, Rn. 42, juris). Dieses Verkehrsverständnis kann durch die Mitglieder des Senats regelmäßig aus eigener Sachkunde und Lebenserfahrung festgestellt werden (BGH, Urteil vom 24. September 2013 – I ZR 89/12, Rn. 15, juris – *Matratzen Factory Outlet*). Gehören – wie hier – die Mitglieder des Gerichts selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, bedarf es im Allgemeinen keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigengutachtens, um das Verkehrsverständnis zu ermitteln (BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 5/21, Rn. 22, juris – *Kinderzahnärztin*; Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 217/20, Rn. 20, juris – *Kinderzahnarztpraxis*). Auch wenn die Mitglieder des Tatgerichts nicht zum durch das beanstandete Angebot angesprochenen Verkehrskreis gehören, kann es die Auffassung dieses Verkehrskreises aufgrund eigener Sachkunde beurteilen, wenn dafür keine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Zudem können Gerichte, die – wie der Senat – ständig mit Wettbewerbs- und Markensachen befasst sind, aufgrund ihrer besonderen Erfahrung die erforderliche Sachkunde erworben haben, um eigenständig beurteilen zu können, wie Fachkreise oder Verkehrskreise, denen sie nicht angehören, eine bestimmte Aussage verstehen (BGH, Urteil vom 22. September 2021 – I ZR 192/20, Rn. 18, juris – *Flying V*). Die Ermittlung des Verkehrsverständnisses ist grundsätzlich keine Tatsachenfeststellung, sondern Anwendung eines speziellen Erfahrungswissens (vgl. nur. BGH, Versäumnisurteil vom 23. März 2023 – I ZR 17/22, Rn. 56, juris – *Aminosäurekapseln*; Urteil vom 18. September 2014 I ZR 34/12, Rn. 19, juris – *Runes of Magic II*).

2.1.1.5.4.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe handelt es sich bei den angegriffenen Aussagen jeweils um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Für die Ermittlung des Ver-

ständnisses der jeweils herausgegriffenen Passage kann auf den gesamten Inhalt der konkreten Verletzungsform sowie auf die anderen beanstandeten Passagen zurückgegriffen werden (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 36, juris -Kollagen-Trinkampullen).

2.1.1.5.4.1. „FOCUS KAPSELN“

Der angesprochene Verkehr versteht die Angabe „FOCUS KAPSELN“ im Kontext der konkreten Verletzungsform als Hinweis auf eine positive Wirkung des Produkts auf Konzentration, Aufmerksamkeit und geistige Leistungsfähigkeit.

Schon nach dem Wortsinn kann „Focus“ oder „Fokus“ in der deutschen Sprache im Sinne von „Konzentration“ verstanden werden („in den Fokus nehmen“, „auf etwas fokussieren“), was sich auch aus S. 5 KVF ergibt, wo die Beklagte „Fokus“ und „Denkleistung“ verknüpft. Zudem wird bereits auf der Produktabbildung die Bezeichnung „FOCUS KAPSELN“ unmittelbar mit dem Begriff „Konzentration“ und einem „BRAINEFFECT“ verbunden, ebenso wie auf der ersten Seite der KVF, wo es heißt „volle Konzentration“. Auf S. 4 KVF wird Bezug genommen auf die „geistige Leistung“, auf S. 5 KVF auf „hohe Denkleistung und Fokus“. Zudem wird auf S. 1 KVF auch ausgelobt „lindert Ermüdung“, was einen Bezug zum körperlichen Leistungsvermögen herstellt.

Der angesprochene Verkehr versteht die Angabe „FOCUS KAPSELN“ vor diesem Hintergrund nicht lediglich als fantasievolle oder unscharfe Produktkennzeichnung, sondern als Aussage darüber, dass das Produkt die Konzentrationsfähigkeit und geistige Leistungsfähigkeit fördert oder unterstützt. Die Optimierung geistiger Leistungsfähigkeit und kognitiver Funktionen betrifft Funktionen des Nervensystems und psychische Funktionen sowie das menschliche Leistungsvermögen. Zudem wird ein Bezug zum körperlichen Leistungsvermögen hergestellt, wenn eine Linderung von Ermüdung ausgelobt wird. Zwischen dem Nahrungsergänzungsmittel „FOCUS KAPSELN“ und psychischen / kognitiven und körperlichen Funktionen wird somit ein Zusammenhang hergestellt. Die Angabe ist daher gesundheitsbezogen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

2.1.1.5.4.2. „Ob im Office (...) jederzeit zur Höchstform auflaufen“

Auch bei der Aussage „Ob im Office, bei deinem Herzensprojekt oder einem entscheidenden Moment im Familienalltag: überall ist Fokus gefragt. Doch manchmal fällt es einfach schwer, sich zu konzentrieren. Deshalb haben wir FOCUS KAPSELN entwickelt. Dank ihrer innovativen Power-Formel ohne Koffein, dafür mit Vitamin B5, kannst du jetzt jederzeit zur Höchstform auflaufen.“ (nachfolgend auch nur: „Aussage 2“ oder „A2“) handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Der angesprochene Verkehr versteht die Aus-

sage im bereits dargestellten Kontext der KVF als Hinweis darauf, dass die „FOCUS KAPSELN“ Konzentration, geistige Leistungsfähigkeit und mentale Belastbarkeit fördern.

Bereits die Überschrift „Kleine Kapseln – klarer Kopf“ stellt alleine schon aufgrund der vorangegangenen Aussagen („Mentale Power“, „volle Konzentration“, „Lindert Ermüdung“) aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einen unmittelbaren Bezug zu geistigen und kognitiven Funktionen her. Dieser Eindruck wird durch die nachfolgende Aussage weiter verstärkt, wonach „überall Fokus gefragt“ sei, es jedoch „manchmal schwer“ falle, sich „zu konzentrieren“. Sodann wird ausdrücklich erklärt: „Deshalb haben wir FOCUS KAPSELN entwickelt.“ Der angesprochene Verkehr versteht dies dahin, dass die „FOCUS KAPSELN“ gerade dazu bestimmt sind, Konzentrationschwierigkeiten entgegenzuwirken und die geistige Leistungsfähigkeit nicht lediglich zu unterstützen, sondern aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung („Power-Formel“) eine besonders gesteigerte mentale Leistungsfähigkeit bis hin zur „Höchstform“ zu ermöglichen, und zwar unabhängig von der jeweiligen Belastungssituation („jederzeit“).

Der angesprochene Verkehr entnimmt der beanstandeten Werbung damit nicht lediglich eine allgemeine werbliche Anpreisung, sondern konkrete Aussagen über positive Wirkungen auf Konzentration und geistige Leistungsfähigkeit. Zwischen dem beworbenen Nahrungsergänzungsmittel und psychischen / kognitiven Funktionen des menschlichen Organismus wird somit ein Zusammenhang hergestellt.

2.1.1.5.4.3. „Um die geistige Leistung (...) wie Gingko und Brahmi“

Auch bei der Aussage „Um die geistige Leistung ohne Koffein aufrechtzuerhalten, bedarf es einer feinjustierten Zusammensetzung an Inhaltsstoffen. Deshalb beinhaltet unsere Formel Vitamin B5 und B12. Zudem haben wir eine Reihe pflanzlicher Stoffe wie Ginkgo und Brahmi zugesetzt.“ (nachfolgend auch nur: „A3“) handelt es sich im Kontext der KVF um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

Der angesprochene Verkehr versteht die Aussage als Hinweis darauf, dass die „FOCUS KAPSELN“ die geistige Leistungsfähigkeit und mentale Belastbarkeit fördern und aufrechterhalten. Bereits die Überschrift „Innovative Formel für mentale Power“ stellt einen unmittelbaren Bezug zu psychischen und kognitiven Funktionen des menschlichen Organismus her. Dieser Eindruck wird durch die nachfolgende Aussage weiter verstärkt, wonach es zur Aufrechterhaltung der „geistigen Leistung“ einer „feinjustierten Zusammensetzung an Inhaltsstoffen“ bedürfe. Bereits die Aussage, die „geistige Leistung“ könne durch eine besondere Zusammensetzung von Inhaltsstoffen „auf-

rechterhalten“ werden, vermittelt aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einen positiven Einfluss auf psychische und kognitive Funktionen des menschlichen Organismus. Der angesprochene Verkehr versteht dies dahin, dass einem Nachlassen geistiger Leistungsfähigkeit entgegenge wirkt und ein leistungsfähiger Zustand erhalten werden soll. Sodann werden mit Vitamin B5 und B12 sowie weiteren pflanzlichen Bestandteilen konkrete Inhaltsstoffe genannt, die gerade diese Wirkung ermöglichen sollen.

Der angesprochene Verkehr entnimmt der beanstandeten Aussage damit nicht lediglich eine allgemeine werbliche Anpreisung, sondern konkrete Aussagen über positive Wirkungen auf geistige Leistungsfähigkeit und mentale Funktionen. Zwischen dem beworbenen Nahrungsergänzungsmittel und psychischen und kognitiven Funktionen des menschlichen Organismus wird somit ein Zusammenhang hergestellt.

2.1.1.6.

Bei den hier in Rede stehenden gesundheitsbezogenen Angabe handelt es sich jeweils um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe gem. Art. 10 Abs. 1 HCVO.

2.1.1.6.1.

Weist eine Angabe aus der insoweit maßgeblichen Sicht des angesprochenen Verkehrs einen Gesundheitsbezug auf, ist grundsätzlich zwischen sog. speziellen (Art. 10 Abs. 1 HCVO) und nichtspezifischen (Art 10 Abs. 3 HCVO) gesundheitsbezogenen Angaben zu unterscheiden. Während erstere nur zulässig sind, wenn sie die in Art 10 Abs. 1 HCVO genannten Voraussetzungen erfüllen und in einer der Listen nach Art. 13 und 14 HCVO aufgenommen sind, dürfen letztere verwendet werden, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

Auch bei Verweisen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Bei ihnen wird ebenfalls erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Sie unterfallen nur deshalb nicht dem Verbot des Art. 10 Abs. 1 HCVO, weil sie nicht zulassungsfähig sind (BGH, Beschluss vom 12. März 2015 – I ZR 29/13 –, Rn. 29, juris - *RESCUE-Produkte I*). Nicht spezifische gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO können nämlich - im Unterschied zu den (speziellen) gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO - nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein (BGH, Urteil

vom 5. Juni 2025 – I ZR 109/22 –, Rn. 20, juris – *Botanicals II*; Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15, Rn. 24, juris – *Repair Kapseln*). Für die Abgrenzung zwischen speziellen und nichtspezifischen gesundheitsbezogenen Angaben kommt es danach darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 6 Abs. 1 HCVO) in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 HCVO (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1 HCVO) oder nach Art. 15 bis 17 HCVO (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1 HCVO) überprüft werden kann (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 135/24 –, Rn. 59, juris – *Kollagen-Trinkampullen*; Beschluss vom 1. Juni 2023 – I ZR 109/22 –, Rn. 19, juris – *Botanicals I*; Urteil vom 25. Juni 2020 – I ZR 162/16, Rn. 23, juris – *B-Vitamine II*).

2.1.1.6.2. „FOCUS KAPSELN“

Die beanstandete Angabe erschöpft sich im Kontext der KVF gerade nicht in einer allgemeinen oder diffusen gesundheitsbezogenen Anpreisung. Vielmehr wird aus Sicht des angesprochenen Verkehrs ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Produkt und konkreten psychischen und kognitiven Funktionen hergestellt. Die ausgelobten Wirkungen betreffen insbesondere Konzentration („volle Konzentration“, „konzentrieren“), Aufmerksamkeit, geistige Funktionen und mentale Leistungsfähigkeit („geistige Leistung“, „Denkleistung“) sowie die Verringerung von Ermüdung („lindert Ermüdung“). Hierbei handelt es sich um konkrete kognitive und psychische Funktionen des menschlichen Organismus (vgl. hierzu auch die „Lernstark“-Entscheidung BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13 –, Rn. 26, juris: "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" fällt in den Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 1 HCVO, da ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einem Bestandteil des beworbenen Lebensmittels und einer Funktion des menschlichen Organismus - "Konzentrationsfähigkeit" – hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung überprüft werden kann. Vgl. auch Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 2. September 2020 – 3 W 55/20 –, Rn. 62, juris).

Dass die beanstandete Angabe konkrete Funktionen des menschlichen Organismus betrifft und der Wirkungszusammenhang wissenschaftlich überprüfbar ist, zeigt sich auch daran, dass für entsprechende Wirkungen spezifische gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 13 HCVO zugelassen worden sind, etwa „Pantothensäure trägt zu einer normalen geistigen Leistung bei“, „Vitamin B12 trägt zur normalen psychischen Funktion bei“ sowie „Vitamin B12 trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“. Die genannten zugelassenen Claims betreffen gerade die hier angesprochenen Funktionen der Konzentration, psychischer und kognitiver Funktionen sowie

der Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung. Dies zeigt, dass wissenschaftlich untersucht werden kann, ob ein Bestandteil eines Lebensmittels Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit sowie Müdigkeit und Ermüdung beeinflusst. Die beanstandete Angabe ist damit hinreichend konkret, um Gegenstand eines wissenschaftlichen Zulassungsverfahrens im Sinne der HCVO zu sein.

2.1.1.6.3. „Ob im Office (...) jederzeit zur Höchstform auflaufen“

Auch bei A2 handelt es sich im Kontext der KVF unter Anlegung der vorstehend dargestellten Maßstäbe um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 HCVO.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen. Auch A2 stellt aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Nahrungsergänzungsmittel und konkreten psychischen sowie kognitiven Funktionen her. Die Werbung knüpft ausdrücklich an Schwierigkeiten an, sich „zu konzentrieren“, und verspricht sodann, man könne dank der „Power-Formel“ der „FOCUS KAPSELN“ „jederzeit zur Höchstform auflaufen“. Der angesprochene Verkehr versteht dies jedenfalls als konkrete Aussage über eine Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Werbung ausdrücklich hervorhebt, die beworbene Wirkung werde „ohne Koffein“ erreicht. Der angesprochene Verkehr entnimmt der Aussage hierdurch zugleich, dass die „FOCUS KAPSELN“ geeignet seien, auch ohne den üblicherweise mit Koffein verbundenen stimulierenden Effekt geistige Wachheit und Leistungsfähigkeit zu erreichen und einem Nachlassen dieser Funktionen entgegenzuwirken. A2 betrifft damit konkrete kognitive und psychische Funktionen des menschlichen Organismus, deren wissenschaftliche Absicherung überprüfbar ist, wie oben bereits ausgeführt wurde.

2.1.1.6.4. „Um die geistige Leistung (...) wie Gingko und Brahmi“

Auch bei A3 handelt es sich unter Anlegung der vorstehend dargestellten Maßstäbe um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 HCVO.

Auch A3 stellt aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Produkt „FOCUS KAPSELN“ und konkreten psychischen sowie kognitiven Funktionen her. Zwar mögen die Begriffe „mentale Power“ und „geistige Leistung“ isoliert betrachtet möglicherweise noch einen eher allgemeinen Charakter aufweisen. Im maßgeblichen Kontext der KVF versteht der angesprochene Verkehr diese Aussagen jedoch als Bezugnahme auf konkrete kognitive Funktionen, insbesondere Konzentration, und psychische Leistungs- und Belastungsfähigkeit, die dem angesprochenen Verkehr zuvor präsentiert worden sind (vgl. Aufschrift auf der Verpackung sowie KVF S. 1: „volle Konzentration“, „Lindert Ermüdung“). Vor diesem Hintergrund ver-

steht der angesprochene Verkehr auch die Aussage, es bedürfe zur Aufrechterhaltung der „geistigen Leistung“ einer „feinjustierten Zusammensetzung an Inhaltsstoffen“, als konkrete Aussage darüber, dass die beworbenen Inhaltsstoffe geeignet seien, Konzentrationsfähigkeit und geistige Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten und einem Nachlassen dieser Funktionen entgegenzuwirken.

Die beanstandete Aussage betrifft damit konkrete kognitive und psychische Funktionen des menschlichen Organismus, deren wissenschaftliche Absicherung überprüfbar ist, wie oben bereits ausgeführt wurde. A3 ist damit hinreichend konkret, um Gegenstand eines wissenschaftlichen Zulassungsverfahrens im Sinne der HCVO zu sein.

2.1.1.7.

Für die beanstandeten Aussagen existiert weder eine Zulassung nach der HCVO noch sind sie in die Listen zugelassener Angaben nach Art. 13 HCVO oder Art. 14 HCVO aufgenommen worden. Ebenso handelt es sich nicht um von der Europäischen Kommission im sogenannten „on hold“-Verfahren geführte Angaben.

2.1.1.8.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die beanstandeten Aussagen auch nicht gleichbedeutend mit den von der Beklagten angeführten, nach der HCVO zulässigen Angaben „Pantothensäure trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“ / „Pantothensäure trägt zu einer normalen geistigen Leistung bei sowie Vitamin B12 trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei“ / „Vitamin B12 trägt zur normalen psychischen Funktion bei“ / „Vitamin B12 trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“ (nachfolgend auch nur: „zugelassene Claims“).

2.1.1.8.1.

Grundsätzlich ist eine Wortlautidentität der verwendeten Aussage mit dem zugelassenen Claim nicht zwingend erforderlich. Vielmehr dürfen auch damit gleichbedeutende, mithin inhaltlich übereinstimmende Angaben verwendet werden (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13 –, Rn. 51, juris - *Lernstark*; OLG Bamberg, Urteil vom 12. Februar 2014 – 3 U 192/13 –, Rn. 119, juris). Maßstab dafür ist Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwick-

lung und die Gesundheit von Kindern (nachfolgend auch nur: VO 432“). Danach „soll mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 u.a. sichergestellt werden, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und für den Verbraucher hilfreich sind. Formulierung und Aufmachung der Angaben sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. In den Fällen, in denen der Wortlaut einer Angabe aus Verbrauchersicht gleichbedeutend ist mit demjenigen einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe, weil damit auf den gleichen Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil und einer bestimmten Wirkung auf die Gesundheit hingewiesen wird, sollte diese Angabe auch den Verwendungsbedingungen für die zugelassene gesundheitsbezogene Angabe unterliegen.“ Entscheidend ist somit, dass die Angaben für den Verbraucher inhaltlich die gleiche Bedeutung haben wie die entsprechende zugelassene Formulierung, was gemäß dem Zweck dieser Angabe zu beurteilen ist, dem Verbraucher dabei zu helfen, die Angabe zu verstehen (vgl. etwa OLG München, Urteil vom 21. Dezember 2023 – 29 U 4088/22 –, Rn. 67, juris).

Bei der Frage, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe mit einer zugelassenen Angabe gleichbedeutend ist, ist ebenso wie bei der Prüfung, ob eine verwendete Angabe inhaltlich mit einer angemeldeten Angabe übereinstimmt, grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13 –, Rn. 52, juris - *Lernstark*; Urteil vom 26. Februar 2014 – I ZR 178/12 –, Rn. 29, juris – *Praebiotik*). Dafür sprechen neben dem Wortlaut und der Systematik von Art. 10 Abs. 1 HCVO, die Zulässigkeit der Angabe nur als Ausnahme vom Verbotstatbestand vorzusehen, auch der Zweck der Richtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Aus der systematischen Konzeption der Verordnung, wonach die Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben grundsätzlich die Aufnahme in eine Positivliste nach einer wissenschaftlichen Nachprüfung voraussetzt, ergibt sich ferner, dass dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit besondere Bedeutung zukommt. Damit stünde es nicht im Einklang, im Wege einer extensiven Anwendung von Art. 10 Abs. 1 HCVO die Verwendung von Angaben zu gestatten, die sich nicht eng mit der zugelassenen Angabe decken. Andererseits ist bei dieser Prüfung das berechnete Interesse der Lebensmittelunternehmen zu berücksichtigen, den Wortlaut einer zugelassenen Angabe der Produktaufmachung und dem Verbraucherverständnis anpassen zu können, ohne für jede sprachlich abweichende Angabe einen eigenen Zulassungsantrag stellen zu müssen (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13 –, Rn. 52, juris - *Lernstark*; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. Juni 2016 – I-15 U 8/15 –, Rn. 80, juris).

2.1.1.8.2. „FOCUS KAPSELN“

Vor diesem Hintergrund kann sich die Beklagte hinsichtlich der Aussage „FOCUS KAPSELN“ auf

die zugelassenen Claims schon deswegen nicht berufen, da die beanstandete Angabe die behaupteten Wirkungen nicht als bloße Wirkungen einzelner zugelassener Bestandteile darstellt, sondern dem Gesamtprodukt „FOCUS KAPSELN“ und der darin enthaltenen „feinjustierten Zusammensetzung“ zuschreibt

2.1.1.8.2.1.

In den nach Art. 13 und Art. 14 HCVO zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben wird jeweils eine bestimmte Wirkung einem bestimmten Nährstoff, einer bestimmten Substanz, einem bestimmten Lebensmittel oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie zugeordnet. Eine gesundheitsbezogene Angabe, die nicht erkennen lässt, auf welchen der unionsrechtlich zugelassenen Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien die behauptete Wirkung eines Produkts beruht, ist daher mit den zugelassenen Angaben nicht gleichbedeutend und somit unzulässig. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der HCVO, sicherzustellen, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und für den Verbraucher hilfreich sind (Erwägungsgrund 9 Satz 1 VO 432). Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die verwendete Angabe und die zugelassene Angabe auf den gleichen Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil und einer bestimmten Wirkung auf die Gesundheit hinweisen (vgl. Erwägungsgrund 9 Satz 3 der Verordnung). Die Annahme einer inhaltlichen Übereinstimmung zwischen zugelassener und verwendeter Angabe setzt daher voraus, dass die zugelassene Angabe und die verwendete Angabe hinsichtlich des Nährstoffs oder der anderen Substanz oder des Lebensmittels oder der Lebensmittelkategorie, für die die Angabe zugelassen wurde bzw. verwendet wird, übereinstimmen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15 –, Rn. 35, juris – *Repair-Kapseln*). Anders gewendet: Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur für den jeweiligen Nährstoff, die Substanz oder das Lebensmittel gemacht werden, für die sie zugelassen sind, nicht jedoch für das Lebensmittelprodukt, das diese enthält (Senat, Urteil vom 13. Dezember 2019 – 5 U 33/19 –, Rn. 75, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 30. Juni 2021 – 9 U 1268/20 –, Rn. 103 – 105, juris; OLG Celle, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 13 U 123/14 –, Rn. 57, juris).

2.1.1.8.2.2.

Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Angabe „FOCUS KAPSELN“ nicht. Zwar werden in der KVF unter anderem Vitamin B5 und Vitamin B12 genannt. Die ausgelobten Wirkungen werden aus Sicht des angesprochenen Verkehrs jedoch nicht diesen beiden oder anderen Bestandteilen zugeordnet, sondern dem Gesamtprodukt „FOCUS KAPSELN“ zugeschrieben. Der Verbraucher versteht die Werbung dahin, dass gerade die „FOCUS KAPSELN“ als solche Konzen-

tration, Fokus, geistige Leistungsfähigkeit und die Verringerung von Ermüdung fördern. Die von der Beklagten angeführten zugelassenen Claims beziehen sich demgegenüber ausschließlich auf bestimmte Vitamine und deren konkrete Funktionen, etwa auf die normale geistige Leistungsfähigkeit oder die Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung. Die beanstandete Angabe „FOCUS KAPSELN“ verdichtet diese einzelnen bestandteilbezogenen Wirkungszusammenhänge hingegen zu einem eigenständigen produktbezogenen Wirkversprechen. Die HCVO gestattet es aber nicht, zugelassene bestandteilbezogene Angaben zum Anlass zu nehmen, dem Gesamtprodukt einen eigenständigen gesundheitlichen Wirkungsscharakter zuzuschreiben.

Eine klare Beschränkung der beworbenen Wirkungen auf einzelne zugelassene Bestandteile erfolgt demgegenüber gerade nicht. Vielmehr erscheinen die beworbenen Wirkungen dem angesprochenen Verkehr als Ergebnis einer besonderen Kombinationswirkung: „(...) bedarf es einer feinjustierten Zusammensetzung an Inhaltsstoffen. Deshalb beinhaltet unsere Formel Vitamin B5 und B12. Zudem haben wir eine Reihe pflanzlicher Stoffe wie Ginkgo und Brahmi hinzugesetzt.“ (KVF S. 4). Die von der Beklagten angeführten zugelassenen Claims beziehen sich demgegenüber ausschließlich auf einzelne Bestandteile, nämlich Pantothensäure und Vitamin B12. Der angesprochene Verkehr versteht die Werbung hingegen dahin, dass gerade die besondere Kombination dieser Bestandteile die beworbenen Wirkungen hervorruft. Die verwendete Angabe und die zugelassenen Claims weisen damit nicht auf denselben Zusammenhang zwischen einem bestimmten Bestandteil und einer konkreten gesundheitlichen Wirkung hin. Die beanstandete Angabe stellt daher keine bloße sprachliche Umformulierung zugelassener Claims dar, sondern einen eigenständigen produktbezogenen Wirkungsclaim.

2.1.1.8.2.3.

Auf die Frage, ob für die in der KVF genannten Botanicals zugelassene oder „on hold“ befindliche Claims existieren, kommt es nicht an. Der rechtliche Mangel der beanstandeten Werbung liegt nicht lediglich darin, dass für einzelne Bestandteile keine zugelassenen Claims bestehen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Beklagte die beworbenen Wirkungen nicht einzelnen zugelassenen Bestandteilen zuordnet, sondern der besonderen Kombination und „Formel“ des Gesamtprodukts „FOCUS KAPSELN“ zuschreibt. Auch zugelassene Claims dürfen jedoch nur für den jeweiligen Bestandteil und dessen konkrete Wirkung verwendet werden, nicht hingegen zur Begründung eines eigenständigen gesundheitlichen Wirkversprechens für das Gesamtprodukt.

2.1.1.8.3. „Ob im Office (...) jederzeit zur Höchstform auflaufen““

Auch A2 ist mit den zugelassenen Claims nicht gleichbedeutend im oben dargestellten Sinne.

2.1.1.8.3.1.

Die zugelassenen Claims betreffen lediglich die Unterstützung normaler geistiger und psychischer Funktionen sowie die Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung. Demgegenüber verspricht A2, man könne dank der „innovativen Power-Formel“ der „FOCUS KAPSELN“ „jederzeit zur Höchstform auflaufen“. Bereits die Begriffe „Power-Formel“, „jederzeit“ und insbesondere „Höchstform“ suggerieren eine sehr stark gesteigerte, optimierte und situationsunabhängig abrufbare mentale Leistungsfähigkeit. Dies geht inhaltlich deutlich über eine bloße Unterstützung normaler geistiger Leistung oder psychischer Funktionen sowie eine Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung hinaus. A2 ist mit den zugelassenen Claims daher nicht inhaltlich gleichbedeutend.

2.1.1.8.3.2.

Hinzu kommt wiederum, dass A2 die behaupteten Wirkungen nicht als bloße Wirkungen einzelner zugelassener Bestandteile darstellt, sondern dem Gesamtprodukt „FOCUS KAPSELN“ und dessen „innovativer Power-Formel“ zuschreibt. A2 vermittelt dem angesprochenen Verkehr damit den Eindruck, die beworbenen Wirkungen beruhten auf den „FOCUS KAPSELN“ als Gesamtprodukt und ihrer besonderen „Power-Formel“. Die HCVO gestattet es jedoch nicht, zugelassene Claims einzelner Bestandteile zu einem eigenständigen gesundheitlichen Wirkversprechen für das Gesamtprodukt zu verdichten.

2.1.1.8.4. „Um die geistige Leistung (...) wie Gingko und Brahmi“

Auch A3 ist mit den zugelassenen Claims nicht gleichbedeutend im oben dargestellten Sinne.

2.1.1.8.4.1.

A3 ist bereits deshalb nicht mit den zugelassenen Claims gleichbedeutend, weil sie deren Bedeutungsgehalt überschreitet.

Die zugelassenen Claims erlauben lediglich die Aussage, dass Pantothensäure und Vitamin B12 zu einer „normalen“ geistigen Leistung beziehungsweise zu einer „normalen“ psychischen Funktion beitragen. Die Zulassung beschränkt sich mithin auf die Unterstützung normaler geistiger und psychischer Funktionen. Die Beklagte stellt die Passage jedoch unter die blickfangprägende Überschrift „Innovative Formel für mentale Power“. Das Wort „Power“ erweckt beim angesprochenen Verkehr den Eindruck einer gesteigerten mentalen Leistungsfähigkeit, die über das bloß Normale hinausgeht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der unmittelbar zuvor präsen-

tierten, ebenfalls das Wort „Power“ verwendenden Aussage, dass dank der „Power-Formel“ der Konsument „jederzeit zur Höchstform auflaufen“ könne. Dieses Optimierungs- und Steigerungsversprechen ist mit den zugelassenen Claims nicht gleichbedeutend (vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Celle, Beschluss vom 18. Februar 2026 – 13 U 95/25 –, Rn. 33 ff., juris, zu der Angabe „Immunkraft“).

2.1.1.8.4.2.

Hinzu kommt, dass A3 auch deshalb nicht mit den zugelassenen Claims gleichbedeutend ist, weil die beanstandete Aussage die behaupteten Wirkungen nicht als bloße Wirkungen einzelner zugelassener Bestandteile darstellt, sondern dem Gesamtprodukt „FOCUS KAPSELN“ und dessen besonderer „Formel“ zuschreibt.

In den nach der HCVO zugelassenen Claims wird eine gesundheitliche Wirkung jeweils einem bestimmten Bestandteil zugeordnet. Die Beklagte behauptet hier jedoch gerade keine Wirkung einzelner Bestandteile. Vielmehr wird durch die Formulierungen, es bedürfe einer „feinjustierten Zusammensetzung an Inhaltsstoffen“ und „Deshalb beinhaltet unsere Formel Vitamin B5 und B12“, der Eindruck vermittelt, dass die behauptete Wirkung – der Erhalt der geistigen Leistung – gerade auf dem Zusammenwirken der besonderen Produktzusammensetzung beruhe. Der angesprochene Verkehr versteht die Werbung dahin, dass gerade die spezifische Kombination der Bestandteile die beworbene Wirkung hervorruft. Die HCVO gestattet es jedoch nicht, zugelassene Claims einzelner Bestandteile zu einem eigenständigen gesundheitlichen Wirkversprechen für das Gesamtprodukt zu verdichten. Ein solches produktbezogenes Kombinations- und Formelversprechen ist mit den stoffbezogenen Einzelzulassungen der unionsrechtlich zugelassenen Claims nicht gleichbedeutend.

2.1.1.8.4.3.

Auf die Frage, ob für die in der KVF genannten Botanicals zugelassene oder „on hold“ befindliche Claims existieren, kommt es nicht an. Es kann auf die obigen Ausführungen unter 2.1.1.8.2.3 verwiesen werden.

2.1.1.9.

Die hier in Rede stehenden Verstöße gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO sind auch spürbar im Sinne von § 3a UWG (so explizit zur HCVO BGH, Urteil vom 5. Juni 2025 – I ZR 109/22 –, Rn. 15, juris – Bo-

tanicals II; Urteil vom 25. Juni 2020 – I ZR 162/16 –, Rn. 17, juris - *B-Vitamine II*; Urteil vom 19. September 2019 – I ZR 91/18 –, Rn. 13, juris – *Gelenknahrung III*). Denn der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung indiziert im Regelfall die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Marktteilnehmer, an die sich die Handlung richtet (vgl. etwa OLG Koblenz, Urteil vom 30. Juni 2021 – 9 U 1268/20 –, Rn. 109, juris; Köhler/Odörfer in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 3a Rn. 1.112). Umstände, die diese tatsächliche Vermutung erschüttern würden, sind weder dargetan noch sonst irgendwie ersichtlich.

2.1.1.10.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr besteht ebenfalls. Sie wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert (vgl. nur BGH, Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 –, Rn. 80, juris - *WarnWetter-App*; Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 117/15 –, Rn. 52, juris – *YouTube-Werbekanal II*). Die Wiederholungsgefahr entfällt grundsätzlich nur dann, wenn der Schuldner eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, ein rechtskräftiger Unterlassungstitel in der Hauptsache ergangen ist oder nach Erlass eines Verbotstitels im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Abschlusserklärung abgegeben wird (vgl. nur BGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – I ZR 164/23 –, Rn. 107, juris - *nikotinhaltige Liquids*).

Die von der Beklagten unter dem 28. Juli 2022 abgegebene Unterlassungserklärung (Anlage K 5) hat die Wiederholungsgefahr letztlich nicht entfallen lassen. Lehnt der Gläubiger – wie hier - die Annahme einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner ab, scheitert der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung. Die durch die Verletzungshandlung begründete Vermutung der Wiederholungsgefahr kann mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aber nur solange widerlegt werden, wie die erforderliche Abschreckungswirkung durch eine – nach Ablehnung durch den Gläubiger nicht mehr bestehende – effektive Sanktionsdrohung (weiterhin) gesichert ist (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21 –, Rn. 39, 41, juris – *Wegfall der Wiederholungsgefahr III*).

2.1.2. Klageantrag zu 2

Auch hinsichtlich des Klageantrages zu II ist die Klage begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der begehrten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 260,00 € aus § 13 Abs. 3 UWG zu. Die Abmahnung vom 23. Juni 2022 (Anlage K 2) war aus den oben ge-

nannten Gründen berechtigt. Der Höhe nach ist der Anspruch unstreitig. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus § 291 Satz 1 und Satz 2, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB, wobei für den Zinsbeginn analog § 187 Abs. 1 BGB auf den 6. Dezember 2022 abzustellen ist; die Klage wurde am Vortag zugestellt (Bl. I/21 d. A.).

III.

1.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

2.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

3.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Entscheidung beruht – in Anwendung der ausreichend ergangenen, auch höchst-richterlichen Rechtsprechung auf den vorliegenden Einzelfall – auf den besonderen Umständen des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts.

Richter am Kammergericht

Verkündet am 25.08.2026

, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.08.2026

, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle